

Preisblatt Netznutzung Strom

Gültig ab 01.01.2009

1. Preise für Netznutzung mit Lastgangzählung

1.1. Preise Netznutzung Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Jahres- Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Jahres- Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	3,65	1,50	39,23	0,07
Mittelspannungsnetz	5,14	2,36	55,71	0,34
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	7,02	2,41	53,98	0,53
Niederspannungsnetz	10,41	2,58	52,82	0,88

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte. Sie dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages finden Sie unter Ziffer 4.

1.2. Preise Netznutzung Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Benutzungsdauer 0 h bis 730 h/Monat	
	Monats- Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
	Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	6,54
Mittelspannungsnetz	9,29	0,34
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	9,00	0,53
Niederspannungsnetz	8,80	0,88

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte und dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages finden Sie unter Ziffer 4.

1.3. Preise Netznutzung für Reserve-Inanspruchnahme

Entnahmestellen	Reserve – Inanspruchnahme		
	0 h/a bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	Jahres – Leistungspreis		
	€/kW	€/kW	€/kW
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	11,40	13,68	15,97
Mittelspannungsnetz	21,41	25,70	29,98
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	25,07	30,09	35,10
Niederspannungsnetz	32,54	39,04	45,55

Für die im Rahmen dieser Netzreserve-Inanspruchnahme bezogenen Energie werden die Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) in Rechnung gestellt. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages finden Sie unter Ziffer 4.

Die Preise gelten zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.4. Netznutzungsentgelte für Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpen

Entnahmestelle im	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	0,00	1,50
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	0,00	1,50
Niederspannungsnetz	0,00	1,50

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe, den Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages finden Sie unter Ziffer 4.

Der Strombedarf wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter Homepage www.new-netz-gmbh.de veröffentlicht.

1.5. Preise für die Messung und Abrechnung von Lastgang und Energie

Gerät	Messpreis		Bemerkungen	Abrechnung Entgelt pro Zählpunkt €/a
	Messstellen- betrieb €/a	Messung und Ableseung €/a		
MSP RLM	474,12	66,96	Zähler inkl. NB-seitig gestellten Wandlern, Festnetzmodem ^{*)}	281,40
MSP RLM	247,08	66,96	Zähler mit kundenseitig gestellten Wandlern, Festnetzmodem ^{*)}	281,40
NSP RLM	275,64	66,96	Zähler inkl. NB-seitig gestellten Wandlern, Festnetzmodem ^{*)}	281,40
NSP RLM	247,08	66,96	Zähler mit kundenseitig gestellten Wandlern, Festnetzmodem ^{*)}	281,40
Zuschlag	6,50 €/Monat		GSM Modem ^{**)}	

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messpreis (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ableseung').

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ableseung' zusammen. Für EEG-Einspeiser wird für die Einspeiserichtung nur die Komponente 'Messstellenbetrieb' in Ansatz gebracht und die Komponente 'Messung und Ableseung' entfällt.

^{*)} Die Bereitstellung eines funktionierenden Telefonfestnetzanschlusses (Telefonnummer und TAE-Dose sowie die notwendige Stromversorgung mit 230 V in unmittelbarer Nähe der Zähleinrichtung) erfolgt durch den Anschlussnutzer.

^{**)} Die Bereitstellung der notwendigen Stromversorgung mit 230 V in unmittelbarer Nähe der Zähleinrichtung erfolgt durch den Anschlussnutzer.

Kann die Zählerfernauslesung aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, fallen manuelle Ablesekosten in Höhe von 70,00 € je Ableseung an.

Sollten nach Erstinstallation der Zählerfernauslesung weitere Umbaumaßnahmen für die Anlage erforderlich werden, z.B. Umstellung von GSM-Modem auf Festnetz-Modem oder umgekehrt, gehen die Kosten in Höhe von pauschal 130,00 € zu Lasten des Verursachers.

Abrechnung

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

2. Netznutzungspreise für Entnahme ohne Lastgangzählung

2.1. Preise Netznutzung

Entnahmestelle im	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	0,00	2,88
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	0,00	4,07
Niederspannungsnetz	0,00	4,07

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages finden Sie unter Ziffer 4.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

2.2. Preise für Messung und Abrechnung Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung

a) jährliche Ablesungen und jährliche Abrechnungen

Bei jährlichen Ablesungen und jährlicher Abrechnung gelten pro Zählpunkt die nachfolgenden Entgelte.

Messung und Abrechnung Gerät	Messpreis		Bemerkung	Abrechnung Entgelt pro Zählpunkt €/a
	Messstellen- betrieb €/a	Messung und Ablesung €/a		
Eintarifzähler	5,58	1,76		13,40
Eintarif-Zweirichtungszähler	11,16	5,80		13,40
Zweitarifzähler	30,05	1,76	inkl. Schaltgerät	13,40

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messpreis (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung')

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung' zusammen. Für EEG-Einspeiser wird für die Einspeiserichtung nur die Komponente 'Messstellenbetrieb' in Ansatz gebracht und die Komponente 'Messung und Ablesung' entfällt.

Abrechnung

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

b) unterjährige Ablesungen und jährliche Abrechnungen

Bei halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Ablesungen und jährlicher Abrechnung gelten für die Komponenten 'Messung und Ablesung' sowie 'Abrechnung' abweichend von a) pro Zählpunkt die nachfolgenden Entgelte. Die Komponente 'Messstellenbetrieb' bleibt bei unterjährigen Ablesungen unverändert.

Ablesung	halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a
Eintarifzähler	3,52	15,68	7,05	20,23	21,15	38,44
Eintarif-Zweirichtungszähler	11,60	15,68	23,20	20,23	69,61	38,44
Zweitarifzähler	3,52	15,68	7,05	20,23	21,15	38,44

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messpreis (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung')

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung' zusammen. Für EEG-Einspeiser wird für die Einspeiserichtung nur die Komponente 'Messstellenbetrieb' in Ansatz gebracht und die Komponente 'Messung und Ablesung' entfällt.

Abrechnung

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

2.3. Preise für die Netznutzung des öffentlichen Netzes durch Straßenbeleuchtungsanlagen

Entnahmestellen im	Netzentgelt Ct/kWh
Mittelspannungsnetz inkl. Umspannung	2,13
Niederspannungsnetz	2,48

Zu den Netznutzungspreisen ist noch der jeweils gültige KWK-Aufschlag hinzuzurechnen und je nach vertraglicher Vereinbarung die Konzessionsabgabe. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages finden Sie unter Ziffer 4. Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte. Grundsätzlich werden zur Messung des tatsächlichen Verbrauchs an den Entnahmestellen vom öffentlichen Netz zur Straßenbeleuchtung Arbeitszähler installiert. In besonderen Fällen wird die abgenommene Elektrizität rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Welche Verfahrensweise und welche Preise für Messung und Abrechnung an der jeweiligen Lieferstelle zur Anwendung kommen, erfahren Sie auf Anfrage.

Für die Bereitstellung von Rundsteuerempfängern durch den Netzbetreiber bzw. den Anlagenbetreiber (NVV AG oder west) wird je Empfänger ein Preis von 4,00 €/a berechnet.

2.4. Sonderanlagen

Netznutzungsentgelt für	Grundpreis €/a	Arbeitspreis €/a	Pauschale je Zählpunkt €/a
Sirenenanlagen ohne Steuerempfänger	0,00	12 kWh/a * 4,301 Ct/kWh	0,516
Sirenenanlagen mit Steuerempfänger	0,00	40 kWh/a * 4,301 Ct/kWh	1,720
Telefonhäuschen	0,00	280 kWh/a * 4,301 Ct/kWh	12,043
Notruftelefone	0,00	216 kWh/a * 4,301 Ct/kWh	9,290
Polizeistraßenmelder	0,00	420 kWh/a * 4,301 Ct/kWh	18,064

Abrechnungspreis je Zählpunkt 13,40 €/a

Die Preise beinhalten Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz von zzt. netto 0,231 Ct/kWh^{*)} (Verbrauch je Abnahmestelle ≤ 100.000 kWh/a). Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

*) Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages finden Sie unter Ziffer 4.

2.5. Netznutzungspreise für kurzzeitig angeschlossene Anlagen ohne Lastgangzählung

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung.

Grundpreis	0,00 €/a
Arbeitspreis	4,07 Ct/kWh

Zu den Netznutzungspreisen ist noch der jeweils gültige KWK-Aufschlag hinzuzurechnen und je nach vertraglicher Vereinbarung die Konzessionsabgabe. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages finden Sie unter Ziffer 4. Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

2.6. Netznutzungspreise für Elektro- Wärmespeicheranlagen

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz und ohne Lastgangzählung

Vertragsformen	Arbeitspreis Ct/kWh	Arbeitspreis für
Kunden mit getrennter Messung für Normalstrom und Wärmestrom	1,50	Wärmestrom Nacht- und Tagladung
Kunden ^{**)} mit gemeinsamer Messung (<i>Freigabedauer 9 h + 2 h</i>)	1,50	Wärmestrom Nacht- und Tagladung

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages finden Sie unter Ziffer 4.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen.

**) Die Preise beziehen sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung erfolgt, in dem 25 % des vom HT-Laufwerk des Zählers gemessenen Stromes (13 h), auf den vom NT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (11h) verlagert wird. Bei Neuanlagen ist grundsätzlich eine separate Zweitarifmessung erforderlich.

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

2.7. Netznutzungspreise für Elektro-Wärmepumpen

Preisstellung für Kunden in Niederspannung und ohne Lastgangzählung

	Arbeitspreis Ct/kWh
Wärmestrom	1,50

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages finden Sie unter Ziffer 4.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Für den Strombedarf der Wärmepumpe gilt das Standardlastprofil WP1. Der Strombedarf wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter Homepage www.new-netz-gmbh.de veröffentlicht.

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

3. Entgelt für Blindstrom

Entnahmestelle im	Arbeitspreis Ct/kvarh
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	0,92
Mittelspannungsnetz	0,92
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	0,92
Niederspannungsnetz	0,92

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit die Freigrenze, so entrichtet der Kunde für die Blindarbeit oberhalb der Freigrenze das oben genannte Entgelt,

Als Hochtarif gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die Freigrenze für Blindarbeit beträgt 50 % der in einem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit unter Berücksichtigung der Hochtarifzeit.

4. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Verbrauch	KWK-Aufschlag Ct/kWh
Für die ersten 100.000 kWh	0,231 ^{**)}
Oberhalb von 100.000 kWh	0,050
Oberhalb von 100.000 kWh ^{*)}	0,025

^{*)} Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

^{**)} Der oben genannte KWK-Aufschlag gilt für das Kalenderjahr 2009 und wird jährlich vom BDEW bundesweit veröffentlicht.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

5. Konzessionsabgaben an Städte und Gemeinden

Nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 ergeben sich je Kommune folgende Konzessionsabgaben.

Stadt/Gemeinde		KAV § 2 Abs. 2 (1a): bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird ^{*)}	KAV § 2 Abs.2 (1b): bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (differenziert nach Einwohnerzahl)	KAV § 2 Abs. 3: bei Strom, der an Sondervertragskunden geliefert wird
Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl: Stand 30. 06.2008	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Titz	8.434	0,61	1,32	0,11
Waldfeucht	9.282	0,61	1,32	0,11
Seifkant	10.289	0,61	1,32	0,11
Gangelt	11.692	0,61	1,32	0,11
Niederkrüchten	15.382	0,61	1,32	0,11
Wassenberg	17.039	0,61	1,32	0,11
Jüchen	22.782	0,61	1,32	0,11
Übach-Palenberg	25.044	0,61	1,59	0,11
Geilenkirchen	28.167	0,61	1,59	0,11
Wegberg	29.419	0,61	1,59	0,11
Korschenbroich	33.228	0,61	1,59	0,11
Hückelhoven	39.596	0,61	1,59	0,11
Erkelenz	44.709	0,61	1,59	0,11
Grevenbroich	64.430	0,61	1,59	0,11
Mönchengladbach	259.396	0,61	1,99	0,11

Basis der zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen:
Halbjährliche Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW.

^{*)} Als Schwachlast gilt für das gesamte Netzgebiet der NEW Netz täglich die Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr. Die Schwachlast KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a) KAV wird mit den Netzentgelten in Rechnung gestellt für Energie, die ausschließlich in diesem Zeitraum über einen Zweitarifzähler gemessen wird und wenn der Händler per Wirtschaftsprüferstat nachweist, dass er die Differenz zwischen der KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b) und Ziffer 1a) KAV an den Endkunden in seiner Stromrechnung weiter gegeben hat.